

**Statuten der "*FDP.Die Liberalen RAIN*" <sup>1</sup>**

(Stand 10. Mai 2023)

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>	
Art. 1	Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 2	Name und Sitz	4
Art. 3	Wesen und Zweck	4
<b>II.</b>	<b>Zugehörigkeit</b>	
Art. 4	Voraussetzungen	4
Art. 5	Stimm- und Wahlrecht	4
<b>III.</b>	<b>Organe</b>	
Art. 6	Organe	5
Art. 7	Generalversammlung	5
Art. 8	Befugnisse der Generalversammlung	5
Art. 9	Parteiversammlung	6
Art. 10	Befugnisse der Parteiversammlung	6
Art. 11	Partei Vorstand	6
Art. 12	Befugnisse des Parteivorstandes	6/7
Art. 13	Befugnisse des Präsidenten	7
Art. 14	Parteirat	7
Art. 15	Zusammensetzung des Parteirates	7
Art. 16	Einberufung des Parteirates	7
Art. 17	Kontrollstelle	7/8
Art. 18	Aufgaben der Kontrollstelle	8

#### **IV. Finanzen**

**Art. 19 Allgemeines 8**

**Art. 20 Haftung 8**

#### **V. Schluss-/Übergangsbestimmungen**

**Art. 21 Allgemeine Bestimmungen 8**

**Art. 22 Übergangsbestimmungen 8**

**Art. 23 Auflösung und Liquidation 8/9**

**Art. 24 Inkrafttreten 9**

## I. Name, Sitz und Zweck

**Gleichstellung der Geschlechter**     **Art. 1**  
Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus diesen Statuten nicht etwas Anderes ergibt.

**Name und Sitz**     **Art. 2**<sup>1</sup>  
Unter dem Namen „*FDP.Die Liberalen Rain*“ besteht eine Interessensgemeinschaft mit Sitz in Rain.

Sie ist Teil der *FDP.Die Liberalen* des Amtes Hochdorf, der *FDP.Die Liberalen* des Kantons Luzern und der *FDP.Die Liberalen* Schweiz.

**Wesen und Zweck**     **Art. 3**<sup>1</sup>  
Die Partei *FDP.Die Liberalen Rain* (nachfolgend Ortspartei genannt) ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Zweck der Ortspartei ist, eine Politik zu entwickeln, welche die Grundrechte achtet und fördert, die Freiheit des Einzelnen stärkt, auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative sowie Solidarität setzt und den Föderalismus achtet.

Die Ortspartei betreibt aktive Gemeindepolitik im Interesse einer wohnlichen und lebendigen Gemeinde und strebt eine proportionale Vertretung in der Gemeindebehörde und deren Kommissionen an. Sie befasst sich ausserdem mit politischen Herausforderungen innerhalb des Amtes Hochdorf, des Kantons Luzern und des Bundes.

## II. Zugehörigkeit

**Voraussetzungen**     **Art. 4**  
An den Aktivitäten der Partei können alle liberal denkenden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rain teilnehmen.

**Stimm- und Wahlrecht**     **Art. 5**  
An den Parteiversammlungen sind alle in Rain stimmberechtigte Personen stimmberechtigt.

### **III. Organe**

#### **Organe**

#### **Art. 6<sup>1</sup>**

Die Organe der Ortspartei sind:

- Generalversammlung
- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Parteirat
- Kontrollstelle

#### **Generalver- sammlung**

#### **Art. 7<sup>1,3</sup>**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, geleitet.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mittels E-Mail mindestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit von der Parteileitung oder der Parteiversammlung einberufen werden.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und leere Wahlzettel werden nicht mitgezählt. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, entscheidet das relative Mehr. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

#### **Befugnisse der Generalver- sammlung**

#### **Art. 8<sup>2,3</sup>**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung per 31. Dezember
- Revisorenbericht
- Entlastung des Parteivorstandes
- Wahlen
- Erlass und Änderungen der Parteistatuten
  - Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen
- Anträge
- Geschäfte gemäss Art. 10 (bei Bedarf)

#### **Parteiver- sammlung**

#### **Art. 9<sup>3</sup>**

Sie wird vom Parteivorstand bei Bedarf einberufen und vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, geleitet. Die Einberufung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail mindestens zehn

Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen; auf Antrag von 1/5 der Anwesenden erfolgen sie geheim. Im Übrigen gilt Art. 7 Abs. 4 dieser Statuten.

**Befugnisse der Parteiversammlung**      **Art. 10**  
Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Nomination der Kandidaten für Volkswahlen
- Nomination von Kandidaten in Kommissionen, welche durch den Gemeinderat eingesetzt werden
- Beschlussfassung zu kommunalen Wahl- und Abstimmungsvorlagen und Abgabe von Wahl- und Abstimmungsempfehlungen
- Stellungnahme zu Sachfragen, sofern ihr diese durch den Parteivorstand unterbreitet werden
  - Anträge
- Aussprachen über die Tätigkeit der Partei und Entgegennahme von Wünschen und Anregungen

**Parteivorstand**      **Art. 11**  
Der Vorstand ist das Führungsorgan und besteht aus fünf bis neun gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Gewählten sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, ist die Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

**Befugnisse des Parteivorstandes**      **Art. 12**  
Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- vertritt die Partei gegen aussen
- besorgt die laufenden Geschäfte
- stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher
- gibt Stellungnahmen zu Sachfragen ab
- nimmt Stellung zu Fragen, die dem Vorstand vorgelegt werden
- bereitet Wahlen vor
- greift politische Fragen jeder Art auf
- setzt Kommissionen ein (dauernde und ad-hoc)
- stellt Anträge zur Jahresrechnung und zum Jahresbudget zu      **Handen**  
der Generalversammlung
- bereitet die General- und die Parteiversammlung vor
- erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten      **oder das**  
Gesetz einem anderen Organ übertragen sind

**Befugnisse des Präsidenten**      **Art. 13**  
Der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung der laufenden politisch-administrativen Geschäfte
- Vertretung der Ortspartei nach aussen
- Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes
- Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Kontrollstelle

**Parteirat                    Art. 14**

Der Parteirat nimmt auf Antrag der Parteileitung oder zwei seiner Mitglieder zu wichtigen Sach- und Personalfragen Stellung. Zur Behandlung besonderer Aspekte kann er Fachkommissionen einsetzen. Er hat das Antrags- und Vorschlagsrecht zu Handen der Parteiversammlung.

Der Parteirat kann der Parteiversammlung Kandidaten und Kandidatinnen für Volkswahlen und für nicht öffentliche Wahlen vorschlagen.

Der Parteivorstand kann externe Fachleute zu Sitzungen des Parteirates einladen.

**Zusammen-                    Art. 15<sup>1, 2, 3</sup>**  
**setzung des**  
**Parteirates**

Der Parteirat setzt sich aus dem Parteivorstand und folgenden Mandatsträgern zusammen:

- den Mitgliedern des Gemeinderates
- einem oder mehreren Mitgliedern:
  - der Bildungskommission
  - der Controllingkommission
  - der Umweltkommission
  - Bürgerrechtskommission
  - weiterer Kommissionen
- den Delegierten der Kantonalpartei

**Einberufung                    Art. 16**  
**des Parteirates**

Der Parteirat wird einberufen, so oft es der Parteivorstand für notwendig erachtet.

**Kontrollstelle                    Art. 17**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kontrollstelle wird durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes.

**Aufgaben der                    Art. 18**  
**Kontrollstelle**

Sie prüft die abgelegte Rechnung (samt Belegen) des Kassiers, erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und führt die Abstimmung zur Décharge-Erteilung durch.

## **IV                                    Finanzen**

**Allgemeines**            **Art. 19** <sup>1, 2, 3</sup>  
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.  
Die finanziellen Mittel der Ortspartei bestehen aus:  
- den Erträgen aus Veranstaltungen  
- den Parteispenden und freiwilligen Beiträgen von  
Behördenmitgliedern sowie projektbezogenen Finanzierungen  
- den Zinsen des Vermögens der Interessensgemeinschaft

**Haftung**                **Art. 20**  
Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das  
Gemeinschaftsvermögen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gemeinschaftsvermögen.

## **V.                    Schluss-/Übergangsbestimmungen**

**Allgemeine**            **Art. 21**  
**Bestimmungen**        Die Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils in den Jahren  
mit ungerader Jahreszahl. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzen  
sind für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

**Übergangs-**            **Art. 22**  
**bestimmungen**        Solange die nach diesen Statuten erforderlichen Neuwahlen  
noch nicht getroffen oder die neuen Organe noch nicht konstituiert sind, besorgen  
die bisherigen Parteiorgane die laufenden Geschäfte.

**Auflösung und**        **Art. 23** <sup>1</sup>  
**Liquidation**            Die Auflösung der Interessensgemeinschaft muss mindestens 8  
Wochen vor der Auflösungsversammlung bekannt gegeben werden. Sie kann nur  
beschlossen werden, sofern nicht mindestens 10 Anwesende die Weiterführung  
beantragen und zudem 2/3 aller Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Die Liquidation erfolgt durch den Parteivorstand, sofern die  
Auflösungsversammlung nichts anderes beschliesst. Ein allfälliger  
Aktivenüberschuss fällt an die Kantonalpartei der *FDP.Die Liberalen*.

**Inkrafttreten**        **Art. 24**  
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der ordentlichen  
Generalversammlung vom 11. Mai 2005 in Kraft. Sie ersetzen die bisher analog  
angewendeten kantonalen Statuten.



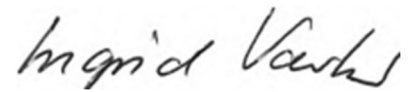
Rain, den 20.5.2023 <sup>3</sup>

Der Präsident:



Markus Bucher

Die Aktuarin:



Ingrid Vourtsis-Müller

Änderungen:

- <sup>1</sup> 13.9.2009
- <sup>2</sup> 16.5.2018
- <sup>3</sup> 10.5.2023